



Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.
Herrn Günther
Neue Chaussee 6
14550 Groß-Kreutz

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt **III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**
Auskunft erteilt **Frau Dr. Herrmann**
Goethestr. 59/60
Zimmer 407
14641 Nauen
Telefon 03321 - 403 5533
Fax 03321 - 403 35533
E-Mail tiergesundheits@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 19.09.2024
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TS288/2024hem.
(Bitte stets angeben)
Datum 20.09.2024

Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die Kör- und Absatzveranstaltung am 13.10.2024 auf dem Gelände des MAFZ Paaren/Glien, Landkreis Havelland

Sehr geehrter Herr Günther,

aufgrund VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht), der §§ 4, 5 und 6 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung wird o. g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

Schafe und Ziegen werden nur aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg zur Ausstellung aufgetrieben. Beteiligung von Tierhaltungen aus anderen EU-Staaten oder Drittländern findet nicht statt.

1. Für Schafe und Ziegen legt der Tierhalter eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die zur Ausstellung kommenden Tiere vor der Ausstellung klinisch tierärztlich (durch einen amtlichen oder praktizierenden Tierarzt) untersucht worden sind (Anlage 1).
2. Schafe und Ziegen sind hinsichtlich BTV einer Grundimmunisierung spätestens 21 Tage vor Verbringen auf die Ausstellung zu unterziehen.
3. Für Schafe und Ziegen ist zusätzlich eine amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 beizubringen.
4. Die Begleitpapiere nach VVVO (Anlage 1) sind dem Veranstalter vorzulegen. Auf Grundlage der Begleitpapiere erfolgt die Zugangsmeldung im HIT durch den Veranstalter, soweit die Tiere nicht am selben Tag das Gelände wieder verlassen.
5. Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller der Amtstierärztin unverzüglich mitzuteilen.



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
	15.00 - 18.00 Uhr	Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse

MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung



6. Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, die auf der Veranstaltung bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.
7. Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.
8. Die sofortige Vollziehung wird für die Anordnungen zu 1. bis 5. angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung die zuständige Behörde, um die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenvorbeuge durchzusetzen. Gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG werden die Vorschriften des TierGesG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen von unserer Behörde überwacht. Die Überwachung von Veranstaltungen durch unsere Behörde erfolgt gem. § 25 Abs. 1 TierGesG.

Nach § 6 Abs. 2 der ViehVerkV kann die zuständige Behörde beim Auftrieb von Vieh auf Viehausstellungen eine amtstierärztliche Untersuchung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach § 4 Abs. 2 kann sie Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, etc. beschränken.

Die vorliegend aufzutreibenden Schafe und Ziegen sind empfänglich für diverse Tierseuchen und kommen aus unterschiedlichen Beständen. Zudem ist seit August 2024 in Deutschland, Land Brandenburg, die Blauzungenkrankheit, eine Seuche der Kategorie C gem. VO (EU) 2016/429 (AHL), die mit Todesfällen einhergeht, aufgetreten und verbreitet sich seitdem sehr schnell in den Beständen.

Nach Empfehlung der ständigen Impfkommision Vet stellt die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit einen guten, wenngleich auch nicht kompletten Schutz gegen die Erkrankung dar. Sie reduziert die Symptome und entscheidet bei Schafen und Ziegen bei Ansteckung über Leben und Tod. Der Impfschutz ist 21 Tage nach Grundimmunisierung aufgebaut.

Durch eine klinische Untersuchung durch einen Tierarzt können etwaige Symptome frühzeitig erkannt und damit zusätzlich eine Weiterverbreitung der Seuche auf der Kör- und Absatzveranstaltung verhindert werden. Die Anordnung der Impfung, klinischen Untersuchung und des Beibringens einer Seuchenfreiheitsbescheinigung sind somit geeignet und erforderlich zur Seuchenprävention.

Zudem sind die Maßnahmen auch angemessen. Insbesondere die Tatsache, dass die erforderliche Untersuchung nicht nur durch einen amtlichen, sondern auch durch den Haustierarzt erfolgen kann, lässt dem Tierhalter eine Auswahlmöglichkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Untersuchungsmöglichkeit durch den Haustierarzt wurde im Rahmen vorheriger Veranstaltungen durch den Schafzuchtverband angeregt. Auf eine zusätzliche labordiagnostische Untersuchung wird aufgrund des regionalen Umfangs der Veranstaltung verzichtet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung von Tierseuchen in Haustierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention bezüglich hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung von Tierkrankheiten überwiegt.

Hinweise

Tiere aus CAE bzw. Maedi/Visna-unverdächtig anerkannten oder -Sanierungsbeständen können aufgetrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tiere im Rahmen der Kör- und Absatzveranstaltung 2024 Kontakt zu nicht untersuchten oder verseuchten Ziegen- und Schafbeständen haben können, was bei Rückführung dieser Tiere in den Sanierungs- oder unverdächtigen Bestand zur Aberkennung des jeweiligen seuchenrechtlichen Status führt. Daher sollte bei Auftrieb solcher Tiere eine anschließende direkte Abgabe in andere Bestände erfolgen.

Es wird darauf hinweisen, dass Veranstaltungen dieser Art gem. 4 Abs. 1 ViehVerkV mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen. Sie haben Ihre Veranstaltung verspätet am 19.09.2024 angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Organisation und Durchführung Ihrer Veranstaltung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wernecke

Amtsleitern/Amtstierärztin